

VSG 07 / U6 / 15

Urteil

Einspruch des Verein 1 gegen den Abzug von Punkten in der Tabelle der Frauen Bezirksliga A während des laufenden Spielbetriebs.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Alan Schaban (CHC)	Beisitzer
Christian Kroll (SV Pfefferwerk)	Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 17.Dezember 2015 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch des Verein 1 gegen den Abzug von Punkten während des laufenden Spielbetriebs, wird zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr ist verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 30.06.2015 beantragte der Verein 1 bei der Passstelle des Handball-Verbandes Berlin einen Spielerpass für die Sportkameradin Spielerin 1. Angekreuzt auf diesem Antrag waren die Rubriken „weiblich“ und „Jugend“, sowie „Vereinswechsel“. Mit diesem von der Passstelle ausgestellttem Pass nahm die Spielerin 1 nun an einem Spiel der 2. und fünf Spielen der 3. Frauenmannschaft des Verein 1 teil.

Erst als sie an dem Spiel der 2. Mannschaft des Verein 1 gegen Verein 2 am 07.11. teilnahm, den Pass nicht vorzeigen konnte, wurde nach Vorlage des Passes vom Spielleiter Frauen festgestellt, dass sie mit ihrem Jugendpass nicht bei Spielen der Frauenmannschaften hätte teilnehmen dürfen. Hieraufhin wurden der 2. bzw. 3. Frauenmannschaft des Verein 1 alle Punkte aberkannt, aus Spielen, an denen die Spielerin 1 teilgenommen hatte. Diesen Punktabzug nahm der Spielleiter dann auch sofort in der Tabelle vor.

Gegen diesen sofortigen Punktabzug in der Tabelle legte der Verein 1 Einspruch ein, und berief sich hierbei auf den § 42 Abs. 4 SpO DHB, wonach einer Mannschaft die Punkte am Ende der Meisterschaftsrunde von den Pluspunkten abzuziehen sind, wenn diese außerhalb der Spielwertung aberkannt wurden.

Da das VSG den Einspruch des Verein 1 im schriftlichen Verfahren entscheiden wollte, wurde dies den Beteiligten mitgeteilt, ebenso die Zusammensetzung des VSG. Außerdem wurde ihnen Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gewährt.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist form-und fristgerecht eingelegt, aber unbegründet.

Unstrittig ist, dass die Spielerin 1 mit einem Jugendspielpass an Spielen der Frauenmannschaften des Verein 1 teilgenommen hat. Sie war somit im Erwachsenenbereich nicht spielberechtigt, Der Spielleiter Frauen stellte zu Recht einen Bescheid aus, in dem er dem Verein 1 mitteilte, dass das Spiel Verein 2 gegen Verein 1 mit 2:0 Punkten und 0:0 Toren für den Verein 2 gewertet wird. Diese Wertung trug er dann in die Tabelle der Frauen Bezirksliga A ein.

Der vom Einspruchsführer in seinem Einspruchsschreiben angeführte § 42 Abs. 4 SpO-DHB besagt, dass einer Mannschaft die Punkte am Ende einer Meisterschaftsrunde von den Pluspunkten abzuziehen sind, wenn diese außerhalb der Spielwertung aberkannt werden.

Dieser Fall liegt hier nicht vor. Die Punkte sind der Mannschaft im laufenden Spielbetrieb gemäß § 19 Abs. 1 h RO-DHB durch die Teilnahme einer nichtspielberechtigten Spielerin abzuziehen, und folglich auch sofort in die Tabelle zu übernehmen.

§ 42 Abs. 4 SpO DHB bezieht sich auf die Aberkennung von Punkten, die unabhängig vom Spielbetrieb im Rahmen der Spielordnung in Abzug zu bringen sind, z. B. wenn Lizenz-Auflagen nicht erfüllt worden sind.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Aberkennung der Punkte im Rahmen und auf Grundlage eines bereits durchgeführten Spiels und somit innerhalb und nicht außerhalb einer Spielwertung. Vor diesem Hintergrund stellt der § 42 Abs. 4 SpO DHB keine Grundlage für den Anspruch des Einspruchsführers dar.

Das VSG sieht in der Ausfertigung des Bescheides, sowie dem sofortigen Punktabzug in der Tabelle keinen Fehler seitens des Spielleiters Frauen.

Der Einspruch war somit zurückzuweisen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

50,00	€	Einspruchsgebühr
25,00	€	Verwaltungskostenpauschale
<u>24,00</u>	€	Verbandssportgericht
<u>99,00</u>	€	

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Alan Schaban
Beisitzer

gez. Christian Kroll
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

gez. Matthes Westphal
Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1